

Erklärung zur Verlängerung / Rückgabe Nutzungsrecht

Ich,

Name, Anschrift

bin alleinige/r Nutzungsberechtigte/r der

Wahlgrabstätte

Friedhof:

Grabstätte:

Das Nutzungsrecht endet am:

Ich möchte die Grabstätte:

⇒ nicht verlängern / Rückgabe an die Stadt Overath

Die Grabstätte wird abgeräumt. Die Gebühr für die Abräumung durch die Stadt wird gem. § 6 Abs. 3 der gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Overath vom 13.12.2023 berechnet.

Räumen einer einstelligen Erdwahlgrabstätte	724,00 €
Räumen einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte	905,00 €
Räumen einer dreistelligen Erdwahlgrabstätte	1.086,00 €
Räumen einer Urnenwahlgrabstätte	362,00 €
Räumen einer Urnenwandkammer	90,00 €

Bei unvorhergesehenen Arbeiten (z. B. zu große alte Fundamente) erhöhen sich die Gebühren „Räumen der Grabstelle durch die Stadt“ um 50 %).

⇒ um _____ Jahre verlängern

(5er Schritte • mind. 5 Jahre • max. 30 Jahre)

Die Gebühr für die Verlängerung wird gem. § 6 Abs. 2 der gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Overath vom 13.12.2023 berechnet.

Verlängerung Einzelgrab	pro Jahr	76,10 €
Verlängerung Doppelstelle	pro Jahr	152,20 €
Verlängerung jede weitere Stelle	pro Jahr	76,10 €
Verlängerung Kindergrab	pro Jahr	27,18 €
Verlängerung Urnenwahlgrab	pro Jahr	70,65 €
Verlängerung Urnenkammer	pro Jahr	90,20 €

Außerdem fällt eine einmalige Gebühr in Höhe von 17,00 € für die Urkunde über die „Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte“ an.

Ort und Datum

Unterschrift Nutzungsberechtigte/r

Zurück an:
Stadt Overath
Der Bürgermeister
Amt für Tiefbau und Grünflächen
Friedhofsverwaltung
Balkener Str. 1a
51491 Overath

Auszug aus der seit 01.01.2024 gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Overath

§ 6 Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgräbern

(3) Wird auf die Ausübung des Nutzungsrechtes verzichtet und eine Abräumung durch den Friedhofsträger gewünscht, sind folgende Gebühren zu entrichten:

Bezeichnung	Gebühr In €
Räumen einer einstelligen Erdwahlgrabstätte	724,00
Räumen einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte	905,00
Räumen einer dreistelligen Erdwahlgrabstätte	1.086,00
Räumen einer Urnenwahlgrabstätte	362,00
Räumen einer Urnenwandkammer	90,00
Pflegepauschale je Urnenwahlgrabstätte für den Rest der Ruhezeit pro Jahr	70,00
Pflegepauschale je Erdwahlgrabstätte für den Rest der Ruhezeit pro Jahr	81,00

Bei unvorhergesehenen Arbeiten (z. B. zu große alte Fundamente) erhöhen sich die Gebühren „Räumen der Grabstelle durch die Stadt“ um 50 %.